

Satzung

des Rasensportvereins Hannover von 1926 e.V. – Eisenbahner-Sportverein –

Präambel

Der RSV Hannover von 1926 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Mitglieder ungeachtet der sexuellen Identität und Orientierung.

Zur besseren Lesbarkeit wird in Folge das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- a) Der Verein führt den Namen
Rasensportverein Hannover von 1926 e.V. – Eisenbahner-Sportverein –
(RSV Hannover von 1926 e.V.).
- b) Sitz und Gerichtsstand ist Hannover.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports aller Art auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen und die außerschulische Betreuung von Schülern, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Volks- und Berufsbildung. Sowie Durchführung von Kursen, Präventions- und Rehabilitationssport und Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Abteilungen und Sondervermögen

a) Abteilungen

- Innerhalb des Vereins können durch den Verwaltungsrat für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- Jede Abteilung kann einen Abteilungsleiter haben. In dem Fall ist er Mitglied im Verwaltungsrat.
- Weitere Bestimmungen sind in der Verwaltungsordnung festgelegt.

b) Sondervermögen

- Innerhalb des Vereins können Sondervermögen gebildet werden. Sondervermögen sind Einrichtungen mit eigener Wirtschaftsführung, wie die Halle am Südbahnhof und das Schwimmbad Leinhausen.
- Für die Sondervermögen dürfen grundsätzlich keine Mitgliedsbeiträge eingesetzt werden. Gebühren für die Nutzung der Sondervermögen sind davon ausgenommen.
- Jedes Sondervermögen kann einen Verwalter haben. In dem Fall ist er Mitglied im Verwaltungsrat.
- Weitere Bestimmungen sind in der Verwaltungsordnung festgelegt.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus folgenden Arten von Mitgliedern

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Außerordentliche Mitglieder

b) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen.

c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, sondern den Verein finanziell fördern wollen.

d) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Hauptversammlung ernannt. Sie müssen sich um den Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie erhalten zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

e) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und auch eine E-Mailadresse zur Kontaktaufnahme angegeben wird.

b) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

c) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

d) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

e) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

f) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

g) Für einzelne Sportangebote ist eine zeitlich befristete Mitgliedschaft möglich, eine Kurzmitgliedschaft. Die Dauer beträgt mindestens einen Monat und maximal sechs Monate. Für welche Sportangebote dies gilt entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf eine Kurzmitgliedschaft besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
- b) Der Austritt ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich jeweils 3 Monate vorher zu erklären.
- c) Kurzmitgliedschaften enden automatisch mit einem bei Eintritt festgelegten Austrittsdatum.
- d) Ausnahmen sind nur bei Wohnungswechsel an einen anderen Ort zulässig. Das gleiche gilt für den Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt und für den Wechsel der Abteilung, wenn nicht besondere Umstände einen vorzeitigen Wechsel rechtfertigen; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

- a) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- b) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
 - 4 Monatsbeiträge trotz Mahnung nicht zahlt.
- c) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied die Entscheidung des Schlichtungsrates beantragt werden. Die Entscheidung des Schlichtungsrates ist endgültig. Dem auszuschließenden Mitglied ist in jedem Falle vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- d) Über den Ausschluss jugendlicher Mitglieder wegen Nichtzahlung der Beiträge entscheidet der Vorstand nach Anhören des Jugendleiters oder der Jugendleiterin endgültig.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- b) Gebühren und Aufnahmegebühren bestimmt der Verwaltungsrat durch Beschluss.
- c) Es können Arbeitsstunden als Teil des Beitrags beschlossen werden. Ersatzweise sind dann für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde Ausgleichszahlungen zu leisten. Die Bedingungen für die zu erbringenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlungen können in den einzelnen Abteilungen unterschiedlich sein.
- d) Über die Höhe des Beitrags, die Zahl der in den einzelnen Abteilungen zu leistenden Arbeitsstunden, die Altersgrenzen, innerhalb der die Mitglieder Arbeiten abzuleisten haben sowie die Höhe der Ausgleichszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- e) Für Kurzmitgliedschaften gelten abweichende Bestimmungen: Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages für Kurzmitglieder werden durch den Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus für die Dauer der Kurzmitgliedschaft zu entrichten und nicht rückzahlbar.
- f) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern über die Webseite www.rsv-hannover.de bekannt zu geben. Bei Ausfall der Webseite liegen die Beitragsfestsetzungen in der Geschäftsstelle aus.
- g) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- h) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- i) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- j) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- k) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen oder auf die Angabe einer E-Mailadresse zu verzichten.
- l) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Beitrag.
- m) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse selbstständig mitzuteilen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- b) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- b) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch Vereinsstrafen nach sich ziehen.
- c) Die Maßnahmen der Vereinsstrafen können sein:
 - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und vom Vereinsbetrieb.
 - Diese Maßnahmen können durch die Verwaltungsordnung geändert oder erweitert werden.
- d) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 b bis d.

D. Organe des Vereins

§ 12 Auflistung der Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand und erweiterter Vorstand
- Verwaltungsrat
- Schlichtungsrat

§ 13 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
Jährlich möglichst zwischen 1. April und 31. Mai, als Hauptversammlung.
- c) Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung können von allen Mitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 15. März des Jahres in Textform zugehen.
- d) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands und erweiterten Vorstand, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
 - Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
 - Änderung der Mitgliedsbeiträge, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- e) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
- f) Ergänzungen der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- g) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail über die dem Verein zur Verfügung gestellte Adresse erfolgen.
- h) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- i) Den Vorsitz führen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- j) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm betrifft.
- k) Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- l) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- m) Posten werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2.

Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist wirksam wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- n)** Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an hybriden Versammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts sind in der Verwaltungsordnung geregelt. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- o)** Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- p)** Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- q)** Für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Vorstand

- a)** Der Vorstand entspricht dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er setzt sich aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden zusammen. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
- b)** Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig. Ausnahme ist, wenn sich nicht genug Kandidaten zur Wahl stellen.
- c)** Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein oder zwei Jahre, festzulegen bei der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- d)** Das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstands erlischt durch Niederlegung, Ablösung durch Neuwahl oder Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- e)** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- f)** Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- g)** Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- h)** Der Vorstand kann auf Beschluss einer Mitgliederversammlung projektbezogene Kredite aufnehmen.
- i)** Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 15 Vorstandssitzungen

- a)** Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.
- b)** Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) oder Gruppentelefonaten stattfinden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder dem Verfahren widerspricht.
- c)** Der Vorstand und kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Erweiterter Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand, und besteht aus
 - der Schatzmeister, er hat die Aufgabe, den Haushaltsabschluss und Haushaltsvoranschlag vorzubereiten.
- b) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands wählen.

§ 17 Verwaltungsrat

- a) Der Verwaltungsrat besteht aus den Leitern der Abteilungen und den Verwaltern der Sondervermögen, sowie den Mitgliedern des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Vereinsjugendleiters.
- b) Die Verwaltungsratsmitglieder haben in der Sitzung des Verwaltungsrats je eine Stimme, auch wenn eine Person mehrere Vereins- oder Organämter inne haben sollte. Stimmengleichheit gilt als Niederlage.
- c) Sitzungen sollten mindestens alle 4 Monate stattfinden.
- d) Verwaltungsratssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats es beantragen.
- e) Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) oder Gruppentelefonaten stattfinden, sofern nicht ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder dem Verfahren widerspricht.
- f) Verwaltungsratssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des Vorstands einberufen.
- g) Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Versammlungsteilnehmer an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- h) Weitere Aufgaben und Verfahren bezüglich des Verwaltungsrats können in der Verwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 18 Schlichtungsrat

- a) Der Schlichtungsrat setzt sich zusammen aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende wird aus seiner Mitte gewählt.
- b) Der Schlichtungsrat entscheidet endgültig als zweite Instanz gemäß § 8 und § 11b der Satzung.

E. Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

- a) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- b) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- c) Die Vereinsjugend wird durch einen Vereinsjugendleiter vertreten. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats.
- d) Einzelheiten über Art und Organisation der Vereinsjugend sind in der Verwaltungsordnung festgelegt.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Allgemeine Bestimmungen zu Versammlungen und Wahlen

- a) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

- b) Wählbar sind, wenn nicht explizit anders angegeben jedes volljährige Mitglied. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 21 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Prüfer, die nicht dem Vorstand oder Verwaltungsrat angehören und im Verein kein Amt, das Kassengeschäfte zu erledigen hat, bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Versammlung vorzulegen.

§ 22 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- a) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- b) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- c) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- d) Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall, oder durch Beschluss in einer Vorstandssitzung ein anderes Mitglied des Vorstands.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- f) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- g) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 23 Haftung des Vereins

- a) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verein oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 24 Ordnungen

- a) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder, Abteilungen und Ausschüsse, sowie weitere Vorgaben für interne Abläufe ergeben sich aus der Verwaltungsordnung, die der Vorstand aufstellt und der Verwaltungsrat genehmigt.
- b) Die Aufgaben der Mitglieder des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung, die der Jugendausschuss aufstellt und die der Vorstand genehmigt.
- c) Die Finanzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
- d) Abteilungsordnungen und Ordnungen zu den Sondervermögen sind in der Verwaltungsordnung aufgeführt.

- e) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 25 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. April 2023 beschlossen.
- b) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rasensportverein Hannover von 1926 e.V.
Der Vorstand